Anlage Panet 3

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Diemelstadt und der Stadt Marsberg

Zwischen

der Stadt Diemelstadt,

vertreten durch

- 1. den Bürgermeister
- 2. den Ersten Stadtrat

und der Stadt Marsberg

vertreten durch den

- 1. Bürgermeister und
- 2. den stellvertretenden Bürgermeister

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW vom 01.10.1979 GV. NRW. S. 621, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015, S. 204)

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung der im Gebiet der Stadt Diemelstadt liegenden Grundstücke durch die Stadt Marsberg geschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigung durch die Stadt Diemelstadt

Im Interesse einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung verpflichtet sich die Stadt Marsberg, das in den Stadtteilen Helmighausen und Hesperinghausen der Stadt Diemelstadt anfallende Abwasser aufzunehmen und ordnungsgemäß im Sinne von §§ 56 WHG, 46 Abs. 1 LWG NRW zu entsorgen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf solche Abwässer, die nach Maßgabe der Satzung der Stadt Marsberg in ihr Kanalisationsnetz

eingeleitet werden dürfen (ggf. kann hier eine Regelung über die Mengen- und Frachtbegrenzung aufgenommen werden).

§ 2 Errichtung der erforderlichen Anlagenteile

Die Stadt Diemelstadt errichtet im Einvernehmen mit der Stadt Marsberg zu diesem Zweck die erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bzw. das öffentliche Kanalnetz bis zum Zulaufschacht des Sandfangs auf der Kläranlage Marsberg Mitte.

§ 3 Weitere Vertragspflichten

- (1) Die Stadt Diemelstadt darf in die Kanalisation der Stadt Marsberg nur Abwasser einleiten, das so beschaffen ist, dass die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Marsberg nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf das Abwasser nicht so beschaffen sein, dass dadurch das in der Abwasseranlage der Stadt Marsberg beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt wird, die Einrichtung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Marsberg in ihrem Bestand oder Betrieb nachhaltig beeinflusst werden können oder die Klärschlammbehandlung, -verwertung oder -beseitigung beeinträchtigt wird.
- (2) Die Einzelheiten bestimmen sich nach Maßgabe der Regelungen über den Ausschluss von Abwässern aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung im § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts der Entwässerungssatzung der Stadt Marsberg vom 14.12.2009. Diese Regelungen sind der Stadt Diemelstadt bekannt. Ein Einvernehmen zwischen der Stadt Marsberg und der Stadt Diemelstadt ist bei einer etwaigen Satzungsänderung der maßgeblichen Vorschriften in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Marsberg nicht erforderlich. Allerdings muss die Stadt Marsberg der Stadt Diemelstadt Änderungen unverzüglich mitteilen.
- (3) Im Fall der Herstellung oder Veränderung von Gebäuden in dem von dieser Vereinbarung erfassten Gebiet, die eine evtl. Überschreitung der vereinbarten Abwassermenge oder Belastung erwarten lassen, stellt die Stadt Diemelstadt mit der Stadt Marsberg Einvernehmen her.
- (4) Für Schäden oder Mehraufwendungen, die der Stadt Marsberg im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung an ihren Einrichtungen durch das aus der Stadt Diemelstadt zufließende Abwasser entstehen, haftet die Stadt Diemelstadt aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen.

§ 4 Unterhaltungsmaßnahmen - Kosten

- (1) Die Stadt Marsberg führt die Abwasserbeseitigung von den oben genannten Grundstücken als Erfüllungsgehilfin der Stadt Diemelstadt durch. Die Stadt Diemelstadt ist von dem in § 2 Satz 1 genannten Schacht bis zu den jeweiligen Grundstücksanschlüssen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation zuständig. Die Stadt Marsberg ist ab diesem Schacht für die Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasserkanalisation und des Klärwerkes zuständig.
- (2) Die Stadt Diemelstadt hat der Stadt Marsberg die durch diesen Vertrag verursachten Kosten der Abwasserbeseitigung zu ersetzen.

Für die Übernahme des Abwassers erhält die Stadt Marsberg von der Stadt Diemelstadt jährlich ein Entgelt. Die Berechnung dieses Entgelts erfolgt jeweils für das zurückliegende Jahr auf der Grundlage der nachstehenden Weise:

Die Stadt Diemelstadt beteiligt sich anteilig an den Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten der Kläranlage Marsberg-Mitte.

Diese bestehen aus den Materialkosten, den Personalkosten, der planmäßigen Abschreibung sowie den sonstigen betrieblichen Kosten. Des Weiteren Zinsaufwendungen, sonstige Steuern und ein Verwaltungskostenzuschlag. Bei den Zinsen werden die kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt.

Diese anteiligen Kosten der Stadt Diemelstadt für die Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage Marsberg-Mitte berechnen sich entsprechend dem Verhältnis der angeschlossenen Einwohnerzahlen von Marsberg und der Einwohnerzahl, welche sich aus der Anzahl an Einwohnern der zusätzlich angeschlossenen Ortsteile Helmighausen und Hesperinghausen ergibt.

- (3) Die Stadt Marsberg verpflichtet sich, über die mitgeteilten Daten der Stadt Diemelstadt Verschwiegenheit zu wahren, diese nicht an Dritte weiterzugeben und sie nur zum Zwecke der Abrechnung des Entgelts zu benutzen. Die Stadt Diemelstadt stellt die Daten der Stadt Marsberg unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Das Entgelt wird von der übernehmenden Stadt Marsberg bei der Stadt Diemelstadt schriftlich angefordert.

§ 5 Abgabenerhebung

Die Abgaben (Schmutzwassergebühr, Regenwassergebühr und Kanalanschlussbeitrag) werden von der Stadt Diemelstadt erhoben, weil die zu entwässernden Grundstücke auf ihrem Gebiet liegen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn sie nicht 1 Jahr vor Ablauf schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt wird.
- (2) Verstößt eine Vertragspartei in erheblichem Umfang gegen diese Vereinbarung, so kann die andere Vertragspartei die Vereinbarung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr außerordentlich kündigen, wenn der Kündigung eine Abmahnung wegen des Vertragsverstoßes vorausgegangen ist und der anderen Vertragspartei darin eine angemessene Frist zur Ausräumung des geltend gemachten Kündigungsgrundes gesetzt worden ist, die andere Vertragspartei den geltend gemachten Kündigungsgrund jedoch nicht ausgeräumt hat.

§ 7 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 GKG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht ist (§ 24 Abs. 3, 4 GkG NRW).

§ 8 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform (§ 57 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).
- (2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages entgegen § 59 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Ziel der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Diemelstadt, den	Marsberg, den
(Bürgermeister)	(Bürgermeister)
(Erster Stadtrat)	(stellvertretender Bürgermeister)